

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
KOBLENZ - FRANKFURT AM MAIN - KÖLN

REGISTRIERTE PRÜFUNGSGESELLSCHAFT IM
SYSTEM DER QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK



Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2010 wünschen wir Ihnen alles Gute und viele neue Informationen und Anregungen durch „Steuern & Wirtschaft aktuell“!

Bereits ab Januar 2010 sind eine Vielzahl steuerrechtlich und wirtschaftlich bedeutsamer Neuregelungen zu beachten. Betroffen ist sowohl der betriebliche als auch der private Bereich. Zahlreiche Gebiete sind hiervon berührt, angefangen von den Anpassungen bei der Bilanzierung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) über die verbesserten Abzugsmöglichkeit der Krankenkassenbeiträge bis zum neuen Wahlrecht bei geringwertigen Wirtschaftsgütern. Letzteres ist in dem im Dezember 2009 verabschiedeten Wachstumsbeschleunigungsgesetz geregelt, mit dem Umstrukturierungen von Unternehmen erleichtert und Wachstumsanreize gesetzt werden. Mehr dazu lesen Sie unter „Gesetzgebung aktuell“.

Schwerpunktmäßig berichten wir darüber hinaus über eine Vielzahl neuer Urteile aus dem internationalen und nationalen Steuerrecht und geben Ihnen Hinweise zu aktuellen Themen aus dem Bereich der Betriebswirtschaft und des Wirtschaftsrechts. Bei Fragen zu einzelnen Punkten oder weiterem Erläuterungsbedarf sprechen Sie uns bitte an.

Mit den besten Empfehlungen, Prof. Dr. W. Edelfried Schneider

Inhaltsübersicht Januar / Februar 2010

Seite

I. Gesetzgebung aktuell	2
Wachstumsbeschleunigungsgesetz	2
II. Internationales Steuerrecht aktuell	3
1. Risiko der Wegzugsbesteuerung insbesondere bei Schenkung / im Todesfall	3
2. Verrechnungspreisanpassung in der Krise	3
III. IFRS aktuell	4
1. IFRS für SMEs	4
2. Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise: Anwendungshinweis des RIC	4
3. Aktueller Stand der IFRS	5
IV. Bilanzierung aktuell	5
1. Unterlagen, die im Jahr 2010 vernichtet werden können	5
2. Abzinsung von unverzinslichen Gesellschafterdarlehen	6
V. Körperschaftsteuer aktuell	6
Zuschreibungen auf Anteile an Kapitalgesellschaften	6
VI. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell	6
Höhere Abschreibungen für Vermögensgegenstände nach Einlage in den Betrieb	6
VII. Abgabenordnung aktuell	7
Kein umfassender Zugriff des Finanzamtes auf elektronische Aufzeichnungen	7
VIII. Umsatzsteuer aktuell	7
1. Vorsteuervergütungsverfahren	7
2. Zusammenfassende Meldung	8
3. Reverse-Charge-Verfahren	8
IX. Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer aktuell	9
Schenkungssteuerrisiko bei niedrig verzinslichen Darlehen	9
X. Einkommensteuer (privat) aktuell	9
1. Verlustabzug und degressive AfA gilt auch für Immobilien im EU-Ausland	9
2. Abfindungen für Arbeitszeitreduzierungen als begünstigt zu steuernde Entschädigungen	9
3. Schönheitsreparaturen in Verbindung mit anschaffungsnahen Modernisierungsmaßnahme	10
XI. Wirtschaft aktuell	10
1. PSV-Beitragssatz für 2009 steigt auf 14,2 Promille	10
2. Staatliche Zusatzdeckung für Kreditversicherungen	11
3. Basiszinssatz zum 1.1.2010	11
4. Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Bezugsfrist	11
XII. Aktuelles aus unserem Haus	12

PARTNER:

PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER

WP, STB

WERNER HÖFFLING

WP, STB, RB

ALFRED DOLL, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB

HEINZ-PETER MERTENS, DIPL.-KFM.

WP, STB

RALF REINART, DIPL.-KFM.

WP, STB

DORIS REIFENRATH, DIPL.-KFM.

WP, STB

KAY ZERFASS, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB, FACHBERATER FÜR

INTERNATIONALES STEUERRECHT

DR. JULIA SCHNEIDER, DIPL.-KFR.

WPIN, STBIN

EXPERTEN AN IHRER SEITE

KOBLENZ: +49 261 4066-0

FRANKFURT: +49 69 956809-0

KÖLN: +49 221 99997953-0

WWW.HLB-DDP.DE

I. Gesetzgebung aktuell

Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ist wie geplant zum 1.1.2010 in Kraft getreten.

Die Änderungen durch dieses „Dritte Konjunkturpaket“ führen zu folgenden Entlastungen:

a) Im Unternehmensbereich

- **Zinsschranke**
Der Saldo zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag (Nettozinsaufwand) ist grundsätzlich nur begrenzt abzugsfähig. Die Freigrenze für einen unbegrenzten Abzug wird dauerhaft auf EUR 3 Mio. erhöht. Außerdem wird ein EBITDA-Vortrag eingeführt und die Escape-Klausel verbessert.
- **Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften bei Gesellschafterwechsel**
Der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft kann bei einem Gesellschafterwechsel untergehen („Mantelkauf-Regelung“). Eine Fortführung der Verlustvorträge wird zukünftig in Sanierungsfällen und daneben in Höhe vorhandener stiller Reserven ermöglicht. Konzerninterne Umstrukturierungen gefährden zukünftig nicht mehr die Verlustvorträge.
- **Gewerbesteuer**
Die anteilige Besteuerung von Mietaufwendungen für Immobilien wird von 65 % auf 50 % reduziert.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter**
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Anschaffungskosten netto bis zu EUR 410) können im Jahr der Anschaffung sofort wieder in voller Höhe abgeschrieben werden. Alternativ kann die bisher geltende Poolregelung angewendet werden (Sofortabschreibung bei Anschaffungskosten bis EUR 150 und Bildung eines Sammelpostens für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150 und EUR 1.000).
- **Erbschaftsteuer**
Die Voraussetzungen, unter denen Unternehmensvermögen begünstigt übertragen werden kann, werden verbessert:
 - Verkürzung der Behaltefristen nach Übertragung von bisher 7 auf 5 Jahre für den Normalfall und von bisher 10 auf 7 Jahre für die vollständige Steuerfreiheit.
 - Verminderung der einzuhaltenden Lohnsummen von bisher 650 % auf 400 % für den Normalfall und von bisher 1.000 % auf 700 % für die vollständige Steuerfreiheit.
- **Darüber hinaus wird für Geschwister und Geschwisterkinder ein neuer und günstigerer Steuertarif eingeführt, der auch für Privatvermögen gilt (15 % - 43 %, abhängig von der Höhe des übertragenen Vermögens).**
- **Umsatzsteuer**
Für die Vermietung von Hotelzimmern gilt ab 1.1.2010 der ermäßigte Steuersatz von 7 %.
- **Grunderwerbsteuer**
Konzerninterne Umstrukturierungen sind zukünftig grunderwerbsteuerfrei, soweit diese durch Verschmelzungen, Spaltungen und Vermögensübertragungen vollzogen werden.

b) Für Familien mit Kindern:

- **Kinderfreibetrag**
Der Kinderfreibetrag wird von EUR 6.024 auf EUR 7.008 p.a. angehoben.
- **Kindergeld**
Das Kindergeld wird um EUR 20 erhöht. Es werden also gewährt
 - für das erste und zweite Kind: EUR 184
 - für das dritte Kind: EUR 190

Für Unternehmen Für Familien mit Kindern Wesentliche Änderungen ab 2010:

- Erleichterungen beim Zinsabzug
- Erleichterungen bei Unternehmenskäufen in Sanierungsfällen und bei konzerninternen Umstrukturierungen
- Minderung der Besteuerung von Mietaufwendungen
- Wahlrecht bei Sofortabschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Vereinfachung bei Unternehmensnachfolgen
- Senkung des Erbschaftsteuertarifs für Übertragungen zwischen Geschwistern
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Hotelübernachtungen
- Grunderwerbsteuerbefreiung bei der Umstrukturierung von Unternehmensgruppen
- Erhöhung des Kinderfreibetrags
- Erhöhung des Kindergeldes

- für das vierte und jedes weitere Kind: EUR 215. ■

II. Internationales Steuerrecht aktuell

1. Risiko der Wegzugsbesteuerung insbesondere bei Schenkung / im Todesfall

Die Wegzugsbesteuerung kann jeden Gesellschafter, der eine Beteiligung an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft von mindestens 1 % im Privatvermögen hält, betreffen. Wenn ein Gesellschafter seinen Wohnsitz aus Deutschland ins Ausland verlegt, wird ein fiktiver Verkauf seiner Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterstellt. Nach dem sog. Teileinkünfteverfahren werden 60 % des fiktiven Veräußerungsgewinns mit dem persönlichen Einkommensteuersatz besteuert! Die Einkommensteuer kann bis zu 30 % des Verkehrswerts der Anteile betragen.

Bei Wegzug in ein EU- bzw. EWR-Land wird die Steuer auf Antrag gestundet. Sie ist erst dann zu zahlen, wenn der Gesellschafter später einmal aus der EU/EWR in ein Drittland wegzieht oder die Beteiligung verkauft oder in schädlicher Weise verschenkt / vererbt (s.u.).

Bei einem Wegzug in ein Drittland, z.B. in die Schweiz oder USA, ist die Wegzugsteuer grundsätzlich sofort zu zahlen. In Fällen von erheblichen Härten kann die Steuer jedoch in höchstens 5 Jahresraten gegen Sicherheitsleistung gezahlt werden. Bei vorübergehender Abwesenheit, d.h. wenn der Gesellschafter innerhalb von 5 Jahren nach Deutschland zurückkehrt, wird die gezahlte Wegzugsteuer erstattet. Günstigstenfalls kann die Wegzugsteuer bei vorübergehender Abwesenheit gestundet werden, wobei dann ggf. Stundungszinsen zu zahlen sind.

Auch sofern ein Gesellschaftsanteil an einem im Ausland Lebenden geschenkt oder vererbt wird, fällt Wegzugsteuer an. Bei Wohnsitz in der EU/EWR wird die Wegzugsteuer ebenfalls gestundet. Wichtig zu wissen ist, dass bei einer Schenkung an einen in einem Drittland Lebenden die Wegzugsteuer auch dann anfällt, wenn sich der Beschenkte dort nur vorübergehend aufhält. In diesem Fall ist keine Stundung und auch keine Erstattung der Steuer bei einer späteren Rückkehr nach Deutschland möglich.

Vielen Gesellschaftern ist nicht bewusst, dass das Risiko der Wegzugsbesteuerung schon dann droht, wenn ein Kind z.B. im Ausland studiert oder dort für einige Jahre Berufserfahrung sammelt und dadurch den Hauptwohnsitz in einem Land außerhalb der EU/EWR begründet. Wenn in dieser mittlerweile häufig vorkommenden Situation Gesellschaftsanteile verschenkt oder vererbt werden, fällt Wegzugsteuer an. Die Erfahrung zeigt, dass es in solchen Fällen - insbesondere bei Todesfällen - für die Betroffenen vollkommen überraschend zu einer Wegzugsbesteuerung von bis zu 30 % des Verkehrswerts der Anteile kommen kann (zusätzlich zu einer eventuellen Erbschaftsteuer).

Bei längerfristigen Aufenthalten von potentiellen Erben außerhalb der EU/EWR ist auf Grund der Wegzugsteuer also bzgl. Schenkungen und (nicht planbaren) Vererbungen große Vorsicht geboten. ■

2. Verrechnungspreisanpassung in der Krise

In Zeiten einer Wirtschaftskrise kann es aufgrund von Verlusten bei verbundenen Unternehmen notwendig werden, eine Anpassung der vereinbarten Verrechnungspreise vorzunehmen. Zwar sind die Konzerngesellschaften grundsätzlich durch die bestehenden Vereinbarungen gebunden. Daher unterzieht die Finanzverwaltung Modifikationen einer besonders kritischen Prüfung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch fremde Dritte bei veränderten Marktgegebenheiten in Nachverhandlungen treten. Diese Möglichkeit muss also auch Gruppengesellschaften offen stehen - unabhängig von vertraglichen Anpassungsklauseln und Kündigungsfristen in Verrechnungspreisvereinbarungen. Wichtig ist eine sorgfältige Dokumentation der Änderungen, die die Interessenlage beider Vertragsteile und die Ausgewogenheit der Verträge verdeutlicht. Eine Neuregelung kann ggf. damit verbunden werden, nach Beendigung der Krise eine Kompensationen für die vorherigen Anpassungen zu erhalten.

Für Gesellschafter mit Kapitalgesellschaftsbeteiligung > 1 %

Bei Wegzug ins Ausland wird ein fiktiver Veräußerungsgewinn besteuert.

Bei Wegzug in ein EU-/EWR Land wird die Steuer gestundet.

Besonderheiten bei Wegzug in ein Drittland:

- Erstattung bei vorübergehender Abwesenheit und Rückzug nach Deutschland.
- Gefahr: Wegzugsteuer bei Schenkung an Empfänger im Ausland ohne Erstattungsmöglichkeit bei Rückkehr!
- Hierin liegt ein stark unterschätztes Risiko in der Praxis. Darum sollten potentielle Erben ihren Lebensmittelpunkt möglichst im Inland belassen.
- Ansonsten droht eine Wegzugsteuer von bis zu 30 % des Verkehrswerts der Anteile!

Für Konzerne mit internationalen Lieferbeziehungen zwischen Gruppengesellschaften

Eventuell sind Anpassungen der Verrechnungspreise wegen der veränderten Marktgegebenheiten notwendig

Rückwirkende Veränderungen sind nicht zulässig.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen kann auch eine Umstrukturierung in der Wertschöpfungskette erforderlich sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass ggf. eine Verlagerung von Funktionen erfolgt, die zu steuerpflichtigen fiktiven Veräußerungsgewinnen führen kann.

Aufgrund der zu berücksichtigenden unterschiedlichen Anforderungen der beteiligten Finanzverwaltungen der verschiedenen Länder bedarf jede Umstellung der Verrechnungspreise einer umfassenden Prüfung.

Bei der Anpassung bisheriger oder der Regelung neuer Verrechnungspreise ist es empfehlenswert, vorsorglich Anpassungsklauseln für den Fall weiterer Änderungen der Verhältnisse aufzunehmen. Dies hilft Ihnen zukünftig, die Durchsetzung von Modifikationen gegenüber der Finanzverwaltung zu vereinfachen und kurzfristig handeln zu können. ■

III. IFRS aktuell

1. IFRS für SMEs

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9.7.2009 den International Financial Reporting Standard (IFRS) for Small and Medium Sized Entities (SME) veröffentlicht. Der IFRS für SME ist ein eigenständiger Standard, der an die Bedürfnisse und Möglichkeiten kleiner und mittelgroßer Unternehmen angepasst ist.

Es wird geschätzt, dass weltweit 95 % der Unternehmen unter die Kategorie SME fallen. Im Vergleich zu den so genannten "Full IFRS" wurden Themen, die keine Relevanz für SME haben, weggelassen. Zudem wurden viele Regelungen der "Full IFRS" - unter anderem durch die Einschränkung von Wahlrechten - vereinfacht sowie die Angabepflichten deutlich reduziert. Da der Standard noch nicht von der EU übernommen wurde, scheidet die Anwendung in Deutschland derzeit noch aus. ■

2. Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise: Anwendungshinweis des RIC

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) hat sich am 16.12.2009 in Form von Anwendungshinweisen (2009/2) zu ausgewählten IFRS-Bilanzierungsfragen in Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise geäußert. Im Einzelnen wurden folgende Themen behandelt:

1. Konjunkturelles Kurzarbeitergeld:
Aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens stellt das Kurzarbeitergeld einen durchlaufenden Posten dar und ist daher grundsätzlich neutral zu behandeln. Eine Rückstellungsbildung für künftige Zahlungen an die Arbeitnehmer hat nicht zu erfolgen.
2. Negative Arbeitszeitkonten (kurzfristig):
Unter bestimmten Bedingungen ist der Erfüllungsüberhang aus negativen Arbeitszeitkonten aktivierungspflichtig. Eine Saldierungsmöglichkeit mit entsprechenden Passivposten gibt es nicht.
3. Abgrenzung von Restrukturierungsmaßnahmen gemäß IAS 37 von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß IAS 19:
Leistungen aus Anlass der Beendigung von Arbeitsverhältnissen sind nach IAS 19.132 ff. zu bilanzieren. Bei einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten ist eine Abzinsung mit einem gemäß IAS 19.79 abgeleiteten Zinssatz geboten.
4. Beachtung besonderer Berichtspflichten in Krisensituationen
5. Signifikante oder länger anhaltende Abnahme des beizulegenden Zeitwertes eines gehaltenen Eigenkapitalinstruments unter dessen Anschaffungskosten als objektiver Hinweis auf eine Wertminderung

Darüber hinaus hat das RIC in einem Entwurf vom 22.12.2009 weitere Hinweise zum Abzinsungs-

Ggf. Umstrukturierungen in der Wertschöpfungskette vornehmen, dabei Steuern wg. möglichen Funktionsverlagerungen beachten.

Bei der Anpassung bisheriger oder der Regelung neuer Verrechnungspreise sollten Anpassungsklauseln eingearbeitet werden.

Für kleinere Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren

Das IASB hat spezielle IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen veröffentlicht.

Für solche Unternehmen soll die Anwendung der IFRS vereinfacht werden. Eine Anwendung in Deutschland ist derzeit noch nicht möglich.

Für Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren

Das RIC gibt Hilfestellungen zur IFRS-Bilanzierung im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise betreffend

- Kurzarbeitergeld
- Negative Arbeitszeitkonten
- Abgrenzung von Restrukturierungsmaßnahmen zu Abfindungen
- Besonderer Berichtspflichten
- Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten.

satz nach IAS 19.78 und zur Bilanzierung von sog. Halteprämien veröffentlicht.

Sofern detaillierte Angaben zu den einzelnen Punkten für Sie von Bedeutung sind, stellen wir Ihnen gerne weitere Informationen zur Verfügung.

Das RIC (als Rechnungslegungs Interpretations Committee) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat unter anderem die Aufgabe, Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315a Abs. 1 HGB zu erarbeiten sowie Sachverhalte insbesondere auf Grund nationaler Gegebenheiten im Rahmen der gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) zu beurteilen. Die vom Gremium beschlossenen Anwendungshinweise entfalten keine Bindungswirkung; vielmehr sollen sie für Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften des IFRS aufstellen, als Hilfestellung für die Bilanzierung einzelner Sachverhalte dienen. ■

3. Aktueller Stand der IFRS

Eine Auflistung der derzeit gültigen beziehungsweise der in naher Zukunft in Kraft tretenden IFRS stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit Ausnahme von IFRS 1 (geändert 2009) und IFRS 9 liegen für alle genannten Vorschriften positive Übernahmeempfehlungen (Endorsement Advices) der **EFRAG** vor. Für Improvements to IFRSs (April 2009) und IFRS 2 (geändert 2009) wird die Übernahme in europäisches Recht für das **1. Quartal 2010**, für IFRIC 14, IFRIC 19, IFRS 1 (überarbeitet 2009) und IAS 24 (geändert 2009) für das **2. Quartal 2010** erwartet. ■

IV. Bilanzierung aktuell

1. Unterlagen, die im Jahr 2010 vernichtet werden können

Für die nachstehend aufgeführten Buchführungsunterlagen sind die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten am 31.12.2009 prinzipiell abgelaufen. Folgende Unterlagen oder elektronisch gespeicherte Informationen können somit in 2010 grundsätzlich vernichtet werden:

- Aufzeichnungen der Jahre 1999 und früher.
- Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 1999 oder früher erfolgt sind.
- Inventare, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1999 oder früher aufgestellt worden sind.
- Buchungsbelege aus dem Jahre 1999 oder früher.
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2003 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2003 oder früher.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Unterlagen dürfen ferner nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Zu beachten ist, dass auch elektronisch erstellte Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen. Bedeutsam ist dieses auch bei einem Systemwechsel. Hierbei müssen die Daten in das neue System übernommen werden oder es ist sicherzustellen, dass die bisher verwendeten Programme weiterhin anwendbar sind. ■

Für Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren

Für alle buchführungspflichtigen Unternehmen

Die Vernichtung der links genannten Unterlagen und elektronisch gespeicherten Informationen ist in 2010 möglich.

Eine Vernichtung ist nicht zulässig, wenn für entsprechende Jahre die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist oder wenn die Unterlagen für andere steuerliche Zwecke (vergleiche links) von Bedeutung sind.

Die Aufbewahrungspflicht von elektronischen Daten macht es bei Systemwechseln erforderlich, die Daten auf das neue System zu transportieren oder das Alt-System lauffähig zu halten.

2. Abzinsung von unverzinslichen Gesellschafterdarlehen

In der Steuerbilanz sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten abzuzinsen (Abzinsung mit 5,5 %). Das bedeutet, dass im Jahr der Darlehensgewährung ein steuerpflichtiger Ertrag in Höhe des Abzinsungsbetrags realisiert wird. Der Effekt kehrt sich in den folgenden Jahren bis zur Darlehenstilgung durch Berücksichtigung eines Zinsaufwands aus der Aufzinsung wieder um.

Streitig war in der Vergangenheit, ob diese Regelung auch im Verhältnis zu Gesellschaftern Anwendung findet. Der Bundesfinanzhof hat dazu am 6.10.2009 entschieden, dass auch unverzinsliche Gesellschafterdarlehen abzuzinsen sind. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Darlehen nicht befristet sind, kurzfristige Darlehen verlängert werden oder aus handelsrechtlicher Sicht eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen vorliegen.

Um der Abzinsungspflicht zu entgehen, empfehlen wir eine Verzinsung der Darlehen. Dabei reicht bereits ein geringer Zinssatz von z.B. 1 % aus, um aus einem zinslosen ein verzinsliches Darlehen zu machen.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. in Verlustjahren) kann die Zinslosigkeit und die damit verbundene gewinnerhöhende Abzinsung jedoch auch vorteilhaft sein, z.B. zur Verminderung steuerlicher Verluste. Dies ist hilfreich, um die negativen Folgen der Mindestbesteuerung in nachfolgenden Gewinnjahren zu verringern.

Bei Gesellschafterdarlehen an eine Personengesellschaft gilt die vorstehend genannte Abzinsungspflicht nicht. ■

V. Körperschaftsteuer aktuell

Zuschreibungen auf Anteile an Kapitalgesellschaften

Bis 2001 konnten Kapitalgesellschaften Anteile an Tochterkapitalgesellschaften steuerwirksam abschreiben. Ab 2002 bleiben solche Abschreibungen steuerlich unberücksichtigt.

Wenn die Verkehrswerte der Anteile in den Folgejahren wieder steigen, werden gewinnerhöhende Zuschreibungen vorgenommen. Diese sind steuerpflichtig, wenn die frühere Abschreibung steuerwirksam war. Sie bleiben steuerfrei, soweit die frühere Wertberichtigung steuerlich nicht geltend gemacht werden konnte.

Wenn in der Vergangenheit Abschreibungen in verschiedenen Jahren vorgenommen wurden, die zum Teil steuerwirksam, zum Teil ohne steuerliche Berücksichtigung erfolgt sind, stellt sich die Frage, wie spätere Wertaufholungen steuerlich zu berücksichtigen sind.

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass durch Zuschreibungen zunächst die ab 2002 vorgenommenen, nicht steuerwirksamen Abschreibungen rückgängig gemacht werden. Daher bleiben Wertaufholungen insoweit steuerfrei, als dadurch steuerlich unwirksame Teilwertabschreibungen wieder ausgeglichen werden. Darüber hinausgehende Zuschreibungen sind steuerpflichtig, weil sie die steuerlich abziehbaren Abschreibungen der Jahre bis 2001 ausgleichen. ■

VI. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

Höhere Abschreibungen für Vermögensgegenstände nach Einlage in den Betrieb

Der Bundesfinanzhof hat am 18.8.2009 die Abschreibungsmöglichkeiten für Gegenstände verbessert, die vom Unternehmer in seinen Betrieb oder eine Personengesellschaft eingelegt werden. Abschreibungen können jetzt grundsätzlich vom Verkehrswert (Teilwert) des Gegenstandes abzüg-

Für Kapitalgesellschaften mit unverzinslichen Gesellschafterdarlehen

Die Pflicht zur Abzinsung unverzinslicher Darlehen führt zu einem steuerpflichtigen Ertrag.

Eine Abzinsung ist auch bei Gesellschafterdarlehen vorzunehmen.

Empfehlung: Minimale Verzinsung für Gesellschafterdarlehen vereinbaren.

In Verlustjahren können zinslose Gesellschafterdarlehen als Mittel zur Verringerung der Mindestbesteuerung hilfreich sein.

Für Kapitalgesellschaften, die Anteile an anderen Kapitalgesellschaften halten

Wertaufholungen sind zuerst steuerfrei gegen Abschreibungen aus Jahren ab 2002 zu verrechnen. Darüber hinausgehende Zuschreibungen sind steuerpflichtig.

Für Unternehmer, die Vermögensgegenstände aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingebracht haben

Verbesserung bei Abschreibungen nach Einlagen in das Betriebsvermögen: Abschreibung jetzt grundsätzlich vom Verkehrswert

lich vorher bereits im Privatvermögen vorgenommener Abschreibungen berechnet werden. (Ausnahmen gelten für Anteile an Kapitalgesellschaften und Gegenstände, die der Unternehmer in den letzten drei Jahren vor der Einlage angeschafft hat.)

Aus dieser Gesetzesauslegung ergeben sich positive Auswirkungen für Unternehmen. Bisher konnten Abschreibungen nach der Einlage nur von den ursprünglichen Anschaffungskosten abzüglich bereits im Privatvermögen vorgenommener Abschreibungen berechnet werden. Zukünftig erhöht sich diese Bemessungsgrundlage um die Wertsteigerungen, die vor der Einlage im privaten Bereich eingetreten sind. ■

VII. Abgabenordnung aktuell

Kein umfassender Zugriff des Finanzamtes auf elektronische Aufzeichnungen

Der Bundesfinanzhof hat am 24.6.2009 entschieden, dass die Finanzverwaltung nur Einsicht in solche Unterlagen verlangen darf, für die eine Aufbewahrungspflicht besteht.

Laut Gesetz sind Steuerpflichtige verpflichtet, bestimmte Aufzeichnungen und Dokumente aufzubewahren. Der Aufbewahrungspflicht unterliegen danach grundsätzlich alle Unterlagen und Daten, die zum Verständnis und zur Überprüfung der Steuererklärungen von Bedeutung sind. Dies ist insbesondere die Buchführung mit den dazugehörigen Belegen.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind dagegen Dokumentationen, die freiwillig geführt werden.

In dem von dem Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall war ein Steuerpflichtiger nicht zu einer Buchführung verpflichtet. Trotzdem hatte er freiwillig eine Finanzbuchhaltung geführt. Diese Finanzbuchhaltung musste er den Finanzbehörden nicht vorlegen.

Gleiches dürfte zum Beispiel für E-Mails zutreffen, die nicht den Charakter von Handelsbriefen beziehungsweise Buchungsbelegen haben. Deren Vorlage darf das Finanzamt nicht verlangen. Allerdings gewinnt die Betriebsprüfung dann Einblicke in solche E-Mails, wenn diese nicht gesondert von den steuerlich relevanten und damit vorlagepflichtigen E-Mails abgespeichert werden. Gegebenenfalls sollte eine getrennte Speicherung entsprechender E-Mails erfolgen. ■

VIII. Umsatzsteuer aktuell

1. Vorsteuervergütungsverfahren

Ab dem 1.1.2010 ändert sich das Vorsteuervergütungsverfahren innerhalb der EU. Bisher konnte in den Rechnungen ausgewiesene ausländische Umsatzsteuer nur im Rahmen des Vergütungsverfahrens direkt bei der ausländischen Finanzbehörde als Vorsteuer geltend gemacht werden. Der Antrag musste in Papierform bis zum 30.6. des Folgejahres zusammen mit den Originalrechnungen abgegeben werden.

Anträge, die ab dem 1.1.2010 gestellt werden, müssen zukünftig zentral und auf elektronischem Weg beim Bundeszentralamt für Steuern eingereicht werden. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die Anträge an die jeweiligen ausländischen Finanzbehörden weiter. Dem Antragsformular sind die Rechnungskopien in eingescannter Form beizufügen. Eine Versendung der Originalrechnung kann bei Antragstellung zukünftig unterbleiben. Außerdem wurde die Frist für die Abgabe des Antrages bis zum 30.9. des Folgejahres verlängert.

Das Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht die Antragstellung über den nachfolgenden Link:

http://www.bzst.de/003_menuue_links/006_ustverguetung/060_inl_untern/068_Aenderungen/index.html

des eingelegten Gegenstandes abzüglich bereits vorgenommener Abschreibungen berechnen.

Für Steuerpflichtige, die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten unterliegen

Die Finanzverwaltung darf nur solche Unterlagen anfordern, die laut Gesetz geführt werden müssen, weil sie für das Verständnis der steuerlichen Einkommensermittlung von Bedeutung sind.

Steuerlich nicht relevante E-Mails sieht die Betriebsprüfung dann, wenn diese vermischt mit steuerlich relevanten E-Mails gespeichert werden. Gegebenenfalls sollte man für eine getrennte Speicherung entsprechender E-Mails sorgen.

Für Unternehmen, denen in EU-Staaten Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird

Erstattung von Vorsteuer aus EU-Ländern: Bisher Antrag bei der jeweiligen ausländischen Finanzverwaltung bis zum 30.6. des Folgejahres erforderlich,

ab 2010: Elektronische Anträge zentral an das Bundeszentralamt für Steuern bis zum 30.9. des Folgejahres.

Unter diesem Link werden auch Besonderheiten zu einzelnen Staaten dargestellt (z.B. zu den Anforderungen bei den einzuscannenden Rechnungskopien).

Die Neuregelung greift nur für Anträge innerhalb der EU. Sofern z.B. ein Antrag auf Erstattung von schweizerischer Umsatzsteuer gestellt werden soll, muss dieser weiterhin bis zum 30.06. des Folgejahres in Papierform direkt bei der zuständigen Schweizer Finanzbehörde eingereicht werden. ■

2. Zusammenfassende Meldung

Im Jahr 2010 treten die folgenden Änderungen für Zusammenfassende Meldungen in Kraft:

1. Innergemeinschaftliche Warenlieferungen

Die Zusammenfassenden Meldungen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen müssen ab dem 1.7.2010 auf elektronischem Weg monatlich (statt bisher vierteljährlich) abgegeben werden. Sofern im laufenden Jahr und in den vergangenen 4 Jahren die erklärten Umsätze in den Zusammenfassenden Meldungen EUR 100.000,00 (ab 2012 EUR 50.000,00) nicht überstiegen haben bzw. übersteigen werden, können die Meldungen weiterhin vierteljährlich abgegeben werden.

2. Innergemeinschaftliche Dienstleistungen

Für Dienstleistungen, die an EU-Unternehmer ausgeführt werden und für die das empfangende Unternehmen die Umsatzsteuer abzuführen hat („Reverse-Charge-Verfahren“), müssen ab dem 1.1.2010 im Regelfall ebenfalls Zusammenfassende Meldungen abgegeben werden. Die Meldungen müssen, anders als bei den innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, nur vierteljährlich auf elektronischem Weg übermittelt werden. Auf Antrag kann auch eine monatliche Abgabe erfolgen. In diesem Fall werden die Dienstleistungen zusammen mit den innergemeinschaftlichen Lieferungen in einer Meldung erfasst und übermittelt. Der Antrag muss gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern erfolgen.

Wie bei den Umsatzsteuer-Voranmeldungen können die Meldungen auf Antrag auch auf dem Postweg übermittelt werden, wenn ein sogenannter Härtefall vorliegt. ■

3. Reverse-Charge-Verfahren

Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmern an deutsche Unternehmer ausgeführt werden, sind seit dem 1.1.2010 in der Regel in Deutschland umsatzsteuerpflichtig. Der deutsche Unternehmer schuldet die Umsatzsteuer (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren). Gleichzeitig kann er - soweit berechtigt - den Vorsteuerabzug geltend machen. Per Saldo kommt es regelmäßig zu keinen Umsatzsteuerzahlungsverpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden. In den Rechnungen darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Aufgrund einer Gesetzesänderung ändert **sich ab dem 1.7.2010 der** Zeitpunkt, in dem der Kunde diesen Vorgang in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung erklären muss. Bis dahin muss der deutsche Unternehmer die Umsatzsteuer und die Vorsteuer regelmäßig im Monat des Erhalts der Rechnung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung erfassen. Ab dem 1.7.2010 muss die Erklärung in dem Monat erfolgen, in dem die Dienstleistung an ihn ausgeführt wurde. Grund der Gesetzesänderung sind Beschlüsse der EU, die eine schnellere Erfassung der Umsätze zum Ziel haben.

Sofern die Rechnung bis zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung noch nicht vorliegen sollte, empfehlen wir Ihnen, das voraussichtliche Netto-Entgelt nebst Umsatzsteuer und Vorsteuer zu erklären. Falls sich später herausstellt, dass das tatsächliche Netto-Entgelt von dem erklärten Wert abweicht (Differenzbetrag), ist grundsätzlich eine Berichtigung der Umsatzsteuer-Voranmeldung erforderlich. Hierzu ist noch keine Vereinfachungsregelung durch das Bundesfinanzministerium vorgesehen. ■

Keine Änderung bei Nicht-EU Ländern, d.h. Anträge an die ausländischen Finanzverwaltungen bis zum 30.06. des Folgejahres.

Für Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen innerhalb der EU erbringen

Monatliche ZM für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr (elektronisch).

Vierteljährliche ZM für innergemeinschaftliche Dienstleistungen (elektronisch).

Für Unternehmen, die Dienstleistungen von ausländischen Unternehmern empfangen

Reverse-Charge-Verfahren:

Wenn ein deutscher Unternehmer Dienstleistungen von einem ausländischen Unternehmer bezieht, muss er die Umsatzsteuer abführen und kann Vorsteuer geltend machen.

Zeitpunkt der Erfassung ab dem 1.7.2010: Bei Ausführung der Dienstleistung, d.h. ggf. vor Rechnungsabteilung!

IX. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer aktuell

Schenkungsteuerrisiko bei niedrig verzinslichen Darlehen

Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Darlehen unter Ehegatten liegt eine Schenkung betreffs des Zinsverzichts vor. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 18.12.2008.

Strittig war, ob sich aus einer Darlehensgewährung zwischen Ehegatten ein schenkungsteuerlicher Sachverhalt ergeben kann. Der ursprünglich zu einem Zinssatz von 2 % abgeschlossene Darlehensvertrag wurde mit der Eheschließung für die Vergangenheit und für die Zukunft zinslos gestellt. In der Differenz zwischen den gezahlten Zinsen (2 % beziehungsweise 0 %) und einem Zinssatz von 5,5 % pro Jahr sah das Finanzgericht eine freigebige Zuwendung. Schenkungsteuer fällt nach Berücksichtigung der jeweiligen Freibeträge an. ■

Für nahe Angehörige, die sich gegenseitig zinsverbilligte/zinslose Darlehen gewähren

Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Darlehen unter Angehörigen liegt eine Schenkung betreffs des Zinsverzichts von bis zu 5,5 % pro Jahr vor. Hierdurch werden Schenkungsteuern ausgelöst oder schenkungsteuerliche Freibeträge verbraucht.

X. Einkommensteuer (privat) aktuell

1. Verlustabzug und degressive AfA gilt auch für Immobilien im EU-Ausland

Die Abschreibungs- und Verlustnutzungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit vermieteten Auslandsimmobilien sind nach deutschem Recht begrenzt:

- Keine degressive Abschreibung
- Verrechnung von Verlusten nur mit gleichartigen Gewinnen aus demselben Staat.

Der Europäische Gerichtshof hat demgegenüber mit Urteil vom 15.10.2009 entschieden, dass grundsätzlich auch eine im EU-Ausland vermietete Immobilie degressiv abgeschrieben und ein daraus ggf. entstehender Verlust in Deutschland genutzt werden kann.

Das Urteil hat dann Auswirkungen, wenn die Mieterträge in Deutschland besteuert werden können, was zum Beispiel bei Immobilien in Spanien der Fall ist.

Dagegen werden für viele andere Länder durch Doppelbesteuerungsabkommen Einkünfte aus dort gelegenen Immobilien steuerfrei gestellt. Dann können auch keine Verluste aus solchen Immobilien in Deutschland steuerlich geltend gemacht werden. Für diese Fälle ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs irrelevant und es gelten die genannten Einschränkungen. ■

Für Besitzer von vermieteten Immobilien in einem anderen EU-Mitgliedsstaat

Gewinnermittlung für europäische Auslandsimmobilien: Degressive Abschreibung ist zulässig.

Mietverluste können mit anderen Gewinnen verrechnet werden. Dies gilt insbesondere für vermietete Immobilien in Spanien.

Für viele andere Länder ist eine Verlustnutzung in Deutschland durch Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschlossen.

2. Abfindungen für Arbeitszeitreduzierungen als begünstigt zu besteuern

Abfindungen, die Arbeitnehmer für das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erhalten, können steuerlich begünstigt sein. Die Finanzverwaltung legt diese Vorschrift eng aus. Sie hat bisher die Auffassung vertreten, dass eine steuerliche Begünstigung nur dann gewährt werden kann, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu abweichend am 25.8.2009 entschieden, dass auch Abfindungen für Arbeitszeitreduzierungen steuerlich begünstigt werden können. Damit werden von der Steuererleichterung jetzt auch solche Fälle erfasst, in denen die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber zu geänderten Konditionen gegen Zahlung einer Abfindung vereinbart wird.

Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbegünstigung sind u.a.:

Für Arbeitnehmer mit Abfindung wg. Reduzierung der Arbeitszeit

Abfindungen an ausscheidende Arbeitnehmer konnten schon seit langem steuerbegünstigt sein.

Jetzt können auch Abfindungen für die Verkürzung der Arbeitszeit steuerlich begünstigt werden. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist für die Steuervergünstigung nicht mehr erforderlich.

- Die Abfindung muss innerhalb eines Kalenderjahres fließen, d.h. sie darf nicht zeitlich gestreckt gezahlt werden.
- Die Änderung des bisherigen Arbeitsverhältnisses ist unter rechtllichem, wirtschaftlichem oder tatsächllichem Druck des Arbeitgebers zustande gekommen.

Steuertechnisch funktioniert die Regelung so, dass der Steuertarif für die Abfindung gemindert wird. Steuerersparnisse ergeben sich insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seiner laufenden Bezüge im Kalenderjahr nicht dem maximalen Einkommensteuersatz unterliegt. ■

3. Schönheitsreparaturen in Verbindung mit anschaffungsnahen Modernisierungsmaßnahmen

Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise für Immobilien anfallen (Schönheitsreparaturen), sind grundsätzlich sofort abzugsfähig. Sie sind abzugrenzen von Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die (netto ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen und innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden (anschaffungsnaher Herstellungskosten). Diese Aufwendungen können nur verteilt über die Nutzungsdauer im Wege der Abschreibungen geltend gemacht werden.

Kritisch sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs Fälle, bei denen übliche Erhaltungsaufwendungen in einem engen Zusammenhang mit umfangreichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nach der Anschaffung eines Gebäudes getätigt werden. In diesem Fall erfolgt keine Aufteilung der Aufwendungen. Vielmehr wird die Baumaßnahme als ein einheitlicher Vorgang angesehen. Erhaltungsaufwendungen, die im engen Zusammenhang mit anschaffungsnahen Herstellungskosten anfallen, sind daher insgesamt im Wege der Abschreibung über die Nutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. ■

XI. Wirtschaft aktuell

1. PSV-Beitragssatz für 2009 steigt auf 14,2 Promille

Unternehmen, die Ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung zusagen, sind verpflichtet, diese über den Pensionssicherungsverein (PSV) abzusichern. Der Beitrag wird im Wege der Umlage erhoben und jährlich an die Kosten des Pensionssicherungsvereins angepasst.

Aufgrund der gestiegenen Insolvenzfälle hat der Pensionssicherungsverein am 5.11.2009 den Beitragssatz für 2009 auf 14,2 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage festgesetzt. Zum Vergleich: Im Jahr 2008 lag der Beitragssatz noch bei 1,8 Promille.

Allerdings bietet der Pensionssicherungsverein an, für 2009 die Zahlung der Erhöhung auf 5 Jahre zu verteilen. Dies führt dazu, dass zum 31.12.2009 nur 8,2 Promille zu zahlen sind und dann in den Jahren 2010 bis 2013 jeweils 1,5 Promille zusätzlich zum „normalen“ PSV-Beitrag. Damit soll in Zeiten wirtschaftlicher Anspannung die Liquidität der Unternehmen geschont werden.

Die noch nicht bezahlten Beitragsteile (je 1,5 Promille für die Jahre 2010 bis 2013) sind – abgezinst – als Verbindlichkeiten in den Bilanzen auszuweisen.

Der Beitragsvorschuss für 2010 wurde noch nicht festgesetzt. Die Entscheidung hierüber wird im ersten Halbjahr 2010 fallen.

Unternehmen sollten die aktuelle Beitragsentwicklung zum Anlass nehmen, ggf. nochmals über eine Auslagerung von Pensionsverpflichtungen nachzudenken. ■

Die links genannten Voraussetzungen sind zu beachten.

Steuerersparnisse ergeben sich insbesondere für Arbeitnehmer, die unterhalb des Spitzensteuersatzes besteuert werden.

Für Vermieter, die Renovierungsmaßnahmen durchführen

Grundsatz:
Übliche Erhaltungsaufwendungen für Immobilien sind sofort abzugsfähig. Größere Renovierungsmaßnahmen kurz nach der Anschaffung sind gegebenenfalls als "anschaffungsnaher Herstellungskosten" im Wege der Abschreibungen zu verrechnen.

Wenn die Erhaltungsaufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen stehen, ist kurz nach der Anschaffung eventuell kein Sofortabzug möglich.

Für Unternehmen mit betrieblichen Altersversorgungszusagen

Beitragssatz zum PSV für 2009: 14,2 Promille.

Streckung der Zahlung für 2009 über 5 Jahre möglich, d.h.
31.12.2009: 8,2 Promille
31.12.2010 bis 31.12.2013: jährlich 1,5 Promille

Beitrag 2010 noch offen.

2. Staatliche Zusatzdeckung für Kreditversicherungen

Unternehmen können ab sofort eine staatliche Zusatzdeckung für die Kreditversicherungen ihrer Kundenforderungen beantragen. Der Bund trägt einen Teil des Forderungsausfallrisikos, den die privaten Kreditversicherer aufgrund hoher Bonitätsrisiken nicht mehr übernehmen. Für diese Deckung stellt die Bundesregierung ein Gewährleistungsvolumen in Höhe von EUR 7,5 Mrd aus dem Kredit- und Bürgschaftsprogramm des Bundes befristet bis Ende 2010 zur Verfügung. Die Zusatzdeckung wird gewährt unter der Voraussetzung, dass ein Kreditversicherer die Versicherungssumme ab dem 1.9.2008 reduziert oder nur teilweise eingeräumt hat.

Die Zusatzdeckung für das einzelne Risiko kann maximal so hoch sein wie der Schutz des Kreditversicherers. Die Kreditversicherer wickeln das Kundengeschäft auf Rechnung des Bundes vollständig ab. Unternehmen, die diese zusätzliche Absicherung in Anspruch nehmen, müssen hierfür einen Prämienatz von 2,88 % p.a. bezahlen. Dieser im Vergleich zu Kreditversicherungen höhere Satz trägt dem Umstand Rechnung, dass erhöhte Ausfallrisiken versichert werden.

Die großen Kreditversicherer haben weitere Informationen zum Programm und zu den Antragswegen auf ihren Homepages bereitgestellt. ■

3. Basiszinssatz zum 1.1.2010

Nach den Berechnungen der Deutschen Bundesbank beträgt der Basiszinssatz ab dem 1.1.2010 unverändert 0,12 %. Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen und verändert sich zum 1.1. und 1.7. eines Jahres um die Prozentpunkte, um die der Leitzins der Europäischen Zentralbank seit der letzten Veränderung gestiegen oder gefallen ist. Letzterer ist seit dem 1.7.2009 unverändert geblieben. Daher beträgt der Basiszinssatz ebenfalls unverändert 0,12 %.

Die hierauf basierenden gesetzlichen Verzugszinsen betragen:

- Bei Geschäften mit Verbraucherbeteiligung 5,12 %
- Bei Geschäften zwischen Unternehmen 8,12 %.

4. Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Bezugsfrist

Für Kurzarbeit, die 2009 beantragt worden ist, gilt abweichend von der grundsätzlichen gesetzlichen Bezugsfrist (max. 6 Monate) eine erweiterte Bezugsfrist von 24 Monaten.

Am 25.11.2009 hat das Bundeskabinett beschlossen, die Bezugsfrist für Betriebe, die im Jahr 2010 mit der Kurzarbeit beginnen, auf bis zu 18 Monate zu verlängern. Damit liegt bei Anträgen auf Kurzarbeit ab dem 1.1.2010 eine Verbesserung gegenüber der normalen Regelung (max. 6 Monate) und eine Verschlechterung gegenüber der in 2009 beantragten Kurzarbeit (max. 24 Monate) vor. ■

Für Unternehmen mit Warenkreditversicherungen

Unternehmen können eine staatliche Zusatzdeckung für Kreditversicherungen ihrer Kundenforderungen beantragen,

max. in Höhe des Deckungsschutzes durch einen Kreditversicherer beantragen

für eine Prämie von 2,88 %.

Für Gläubiger mit gesetzlichen Zinsansprüchen

Basiszinssatz zum 1.1.2010 unverändert (0,12 %).

Verzugszinsen unverändert.

Für Unternehmen, die in 2010 Kurzarbeit beantragen

Kurzarbeit ab 2009:
Bezugsfrist = 24 Monate.

Kurzarbeit ab 2010:
Bezugsfrist = 18 Monate.

X. Aktuelles aus unserem Haus

a) Betriebsjubiläen im I. Quartal 2010

10 Jahre: Herr Jörg Philippzik, Steuerberater, Koblenz
10 Jahre: Frau Heike Krumborn, Steuerberaterin, Koblenz
20 Jahre: Frau Gisela Mertens, Koblenz
20 Jahre: Herr Johannes Kirschbaum, Steuerberater, Koblenz

b) Neue Website HLB Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG

Bitte besuchen Sie unsere neue Website: www.hlb-ddp.de

Die Website wird nach und nach noch um einen englischen und französischen Teil ergänzt werden. Über ein Feedback von Ihnen freuen wir uns.

c) Info- und Mandantenveranstaltungen

Die im letzten Rundschreiben bereits avisierte Mandantenveranstaltung zu allgemeinen aktuellen Themen findet am **24. Februar 2010 in den Räumlichkeiten der HypoVereinsbank Koblenz, Clemensstraße 22-24 in Koblenz um 17.30 Uhr statt** unter der Überschrift

„Wichtige Steuerthemen 2010 für Unternehmer und Privatpersonen – ein Jahr mit Überraschungen?“

Unter anderem geht es um

- Richtig reagieren auf neue Gesetze und Gesetzesentwürfe
- Die Steuerpläne der schwarz-gelben Bundesregierung im Überblick
- Aktuelle Rechtsprechung s. hierzu auch Anmelde-möglichkeiten über unsere Website www.hlb-ddp.de.

Auch dieses Jahr unterstützen wir in ihrem 20. Jubiläumsjahr wieder die **Internationalen Musik-tage Koblenz** und präsentieren das folgende Konzert:

Freitag, 21. Mai 2010 in der Kulturhalle Ochtendung, Langenbergstraße 2

Nähere Informationen und Hinweise auf die weiteren Konzerte finden Sie unter: www.imk-koblenz.de

A MEMBER OF  INTERNATIONAL.

A WORLD-WIDE NETWORK OF INDEPENDENT ACCOUNTING FIRMS AND BUSINESS ADVISERS.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 18.01.2010

KONTAKT/ANFRAGEN

HLB DR. DIENST & PARTNER GMBH & CO. KG

56073 KOBLENZ
FERDINAND-SAUERBRUCH-STRASSE 26
TELEFON: +49 261 4066-0
FAX: +49 261 4066-110
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE
WWW.HLB-DDP.DE

60325 FRANKFURT AM MAIN
NIEDENAU 25
TELEFON: +49 69 956809-0
FAX: +49 69 956809-33
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE
WWW.HLB-DDP.DE

50858 KÖLN
AACHENER STRASSE 1053-1055
TELEFON: +49 221 99997953-0
FAX: +49 221 99997953-9
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE
WWW.HLB-DDP.DE

55469 SIMMERN
SCHLOSSSTRASSE 15
TELEFON: +49 6761 91578-0
FAX: +49 6761 91578-29
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE
WWW.HLB-DDP.DE